



# Statuten FDP. Die Liberalen Wil

Angepasste Version genehmigt am 05. Mai 2021

FDP.Die Liberalen Ortspartei Wil Titlistrasse 3 9500 Wil

www.fdp-wil.ch



# **Allgemeine Bestimmungen**

Zweck, Sitz Art. 1

Die FDP.Die Liberalen Wil will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der der politischen Gemeinde Wil

wahren und bekennt sich zu den liberalen

Grundsätzen der FDP.Die Liberalen der Schweiz und

des Kantons St. Gallen.

Sie ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

Sitz des Vereines ist Wil.

Tätigkeit Art. 2

Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in

der Politischen Gemeinde Wil aus

Mitgliedschaft

Voraussetzungen Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder

Ausländer/in mit

Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu

den Grundsätzen der Partei bekennt.

Beitritt Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Wil. Die Ortsparteileitung kann den Beitritt

ohne Begründung ablehnen.

Ende der Art. 5

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder

Ausschluss.

Austritt Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zuhanden der

Ortsparteileitung zu erklären.

Ausschluss Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen

werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Ortsparteileitung. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide kann Rekurs bei der Parteileitung der Regionalpartei

erhoben werden.

# **Organe der Ortspartei**

**Organe** Art. 8

Die Organe der Ortspartei sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) die Parteileitung

c) die Kontrollstelle

**Amtsdauer** Art. 9

Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle

beträgt vier

Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit Art. 10

zu einem Organ Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod,

Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Abberufung.

**Abberufung** Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen

der Mitgliederversammlung.

# Mitgliederversammlung

### **Bedeutung**

#### Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten/der Ortspartei-präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

# Einberufung und **Zusammentritt**

#### Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens am 31. Mai, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung;
- b) der Kontrollstelle;
- c) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei.

# Einladung, Traktanden, Art. 14 **Anträge**

Die Einladung erfolgt schriftlich – wenn möglich elektronisch und nur falls keine E-Mail-Adresse vorhanden per Briefpost - bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Über Ge-schäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

#### Zuständigkeit

#### Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter in der Stadt, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei;
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fraktionspräsidenten/der Fraktionspräsidentin;
- e) Entlastung der Parteileitung und der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- g) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Stufe der politischen Gemeinde;
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- i) Wahl des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- j) Wahl der Kontrollstelle;
- k) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- I) Anträge der Mitglieder;
- m) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- n) Erlass und Revision der Statuten.

# Stimmrecht/ Beschlussfassung

#### **Art. 16**

Jede ordnungsgemäss einberufene
Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die
Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und
vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern
nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
Massgebend ist bei Wahlen das absolute Mehr, soweit
diese Statuten nicht eine Zweidrittelmehrheit
verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat.

# **Parteileitung**

#### **Bedeutung**

#### **Art. 17**

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

#### Zusammensetzung

#### **Art. 18**

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- dem Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin;
- einem Mitglied des Stadtrates, soweit dieses Mitglied der Partei ist (von Amtes wegen);
- dem Präsidenten/der Präsidentin der FDP-Fraktion des Stadtparlaments (von Amtes wegen);
- einem Mitglied der Jungfreisinnigen;
- einem/einer Finanzverantwortlichen.
   Dieser/Diese erhält die Berechtigung zur Abwicklung der Bankgeschäfte und der Kontoführung für Partei und Fraktion
- sowie weiteren durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern.

Die Parteileitung konstituiert sich mit Ausnahme des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs delegieren.

#### Stimmrecht/

#### Art. 19

### Beschlussfassung

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

#### **Einberufung**

#### Art. 20

Die Parteileitung wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens zehn Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

# Zuständigkeit

#### **Art. 21**

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im Allgemeinen;
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- d) Wahl der Delegierten;
- e) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
- f) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- g) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- h) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Stadt;
- i) Organisation von Veranstaltungen.
- j) Nomination von Vertretungen in Kommissionen des Stadtrates.

# Einrichtungen der Ortspartei

Fraktion Art. 22

Die FDP Mitglieder des Wiler Stadtparlaments bilden

die FDP-Fraktion. Sie konstituiert sich selbst.

Kontrollstelle Art. 23

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Dieser obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung der Ortspartei sowie der Tätigkeit der Parteileitung. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

# Finanzen der Ortspartei

#### Finanzen Art. 24

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können insbesondere beschaftt werden durch:

a) einen Mitgliederbeitrag dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

b) Mandatarbeiträge auf Stufe Ortspartei;

c) freiwillige Zuwendungen;

d) Sammlungen;

e) Organisation von Veranstaltungen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr

zusammen.

Haftung Art. 25

Für die Verbindlichkeiten der FDP.Die Liberalen Wil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der

Mitglieder bestehen nicht.

# Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision Art. 26

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung

schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder anlässlich einer

Mitgliederversammlung.

Auflösung Art. 27

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der

Auflösung zustimmen.

Die Akten und das Vereinsvermögen werden der

Kantonalpartei übergeben.

# Schlussbestimmungen

Ergänzende Art. 28

Bestimmungen Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten,

gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw.

Kantonalpartei.

Aufhebung Art. 29

**bisherigen Rechtes** Die Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Wil

vom 21. November 2011 sind aufgehoben.

Inkrafttreten dieser Art. 30

Statuten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung

vom 5. Mai 2022 genehmigt und vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei per sofort in

Kraft gesetzt worden

Wil, 05. Mai 2022

Claudio Altwegg Ortsparteipräsident

Cornelia Kunz

Mitglied Vizepräsidentin